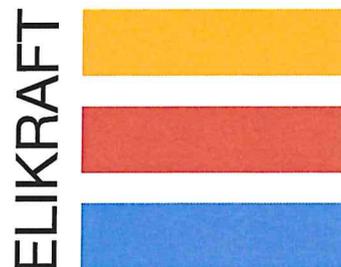


ELIKRAFT AG • Frielendorfer Straße 26 • 34582 Borken



Regierungspräsidium Gießen
Frau Martina Wiegand
Postfach 10 08 51

35338 Gießen

Elektrische Licht- und
Kraftanlagen Aktiengesellschaft
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken
Telefon: 06693 181233
Telefax: 06693 181218

15.12.2020
MR/Sn

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren WKA Kirschhofen, Weilburg Kirschhofen
Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79e0400/8-2014/3

Ihre Mail vom: 10.12.2020 an Dr. Keller

Hier: Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8 - 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG

Antragstellerin: ELIKRAFT AG
Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Anlagenstandort: Gemarkung Kirschhofen, Flur 4

Sehr geehrte Frau Wiegand,

wir nehmen Bezug auf Ihre im Betreff genannte E-Mail vom 10.12.2020 zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zur WKA Kirschhofen, Weilburg Kirschhofen.

Nachstehend erhalten Sie dementsprechend die angepassten Anträge auf Erteilung einer Bewilligung sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG zur Fortsetzung bzw. Neubewilligung der bestehenden Wasserkraftanlagenutzung (II.) sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Bewilligungsantrag Elikraft WKA Kirschhofen

1/8

I. Kurzerläuterungen zum Vorhaben

1. Allgemeines und Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation

Die Antragstellerin betreibt an der Lahn eine Wasserkraftanlage mit zwei Kaplan-turbinen mit je 546 kW-Leistung auf Grundlage der vom RP Gießen erteilten wasserrechtlichen Bewilligung vom 05.04.1990 zur Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie im Bereich der Schleuse in Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 4. Danach ist eine maximale Entnahmemenge von $Q = 38 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt und die Bewilligung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

2. Angaben zum Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Neu-Bewilligung zur Weiternutzung der Wasserkraft am Standort der bestehenden Wasserkraftanlage in Kirschhofen über den 31.12.2020 hinaus für 30 Jahre sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zur Erteilung der beantragten Zulassung beantragt. Die Entnahmemenge und die Wasserkraftanlage bleiben unverändert zum derzeitigen genehmigten Zustand.

II. Anträge

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragt die Antragstellerin

1. gemäß den beiliegenden Antragsunterlagen für den Geltungszeitraum von 30 Jahren die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 9, 14 WHG zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage im Bereich der Schleuse in Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 4 zur Erzeugung elektrischer Energie (mittels zwei Kaplan-turbinen mit einer Leistung von je 546 kW und der dazu erforderlichen Wasserentnahme aus der Lahn von maximal $38,0 \text{ m}^3/\text{s}$ und Wiedereinleitung dieser Menge in die Lahn.
2. Zu dem unter der vorstehenden Ziffer 1 beantragten Verfahren auf Erteilung einer Bewilligung zum Weiterbetrieb bzw. Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage im Bereich der Schleuse in Weilburg wird zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 Abs. 1 WHG beantragt. Entsprechend § 17 Abs. 1 WHG verpflichtet sich die Antragstellerin, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG alle bis zur Entscheidung durch die beantragte Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

III. Begründung der Anträge

1. Antrag auf Bewilligung (Ziffer 1)

Wir bitten um Erteilung der beantragten Bewilligung für einen Geltungszeitraum von 30 Jahren. Die Voraussetzungen zur Wiederteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage liegen vor.

Die Möglichkeit der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist an die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 3 WHG geknüpft. Hiernach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung (1.) dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, (2.) einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und (3.) keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG liegen ähnlich wie im Zusammenhang mit der für das bestehende Wasserkraftwerk erteilten Bewilligung vom 05.04.1990 vor. Insbesondere dient die Gewässerbenutzung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit der Energieerzeugung über die zwei bestehenden Turbinen und der dafür erforderlichen Entnahme von Wasser aus der Lahn und Wiedereinleitung einem bestimmten Zweck, der gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Für die Gewässerbenutzung ist zudem eine gesicherte Rechtsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG notwendig. Die Vorschrift trägt dem Bedürfnis eines Bestands- und Investitionsschutzes des Benutzers Rechnung. Die Zumutbarkeit entfällt nur, wenn der Unternehmer ohne eine gesicherte Rechtsstellung ein Risiko eingeht, das ihn bei vernünftiger Würdigung seiner wirtschaftlichen Lage dazu bestimmen müsste, von der Durchführung seines Vorhabens abzusehen (siehe z.B. VG Aachen, Urt. v. 23.10.2015 – 7 K 1424/12 –, juris, Rn. 65). Entscheidend sind nicht nur die Kosten der Gewässerbenutzung selbst und der dazu erforderlichen Anlagen, sondern die Gesamtkosten des von der Benutzung abhängigen Vorhabens. Diese sind zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Benutzers in Beziehung zu setzen. Für die Leistungsfähigkeit des Unternehmers wird als erheblich angesehen, ob das Vorhaben aus Eigen- oder Fremdmitteln finanziert wird und innerhalb welchen Zeitraums die Aufwendungen aus den Erträgen getilgt oder abgeschrieben werden können.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat mit Urteil vom 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI - unter der Voraussetzung des Vorliegens der vorgenannten Kriterien einen Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zuerkannt (siehe zu den Voraussetzungen der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung: Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Auflage, München 2014, § 14, Rn. 9 ff., sowie zum Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, auch Prof. Dr. Reinhardt, Wasserrechtlicher Investitionsschutz in Zeiten des Klimawandels - Ein Beitrag zur Flexibilität der wasserhaushaltsgesetzlichen Bewilligung - ZfW 2015, 62 ff.).

Gemäß § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt,

Bewilligungsantrag Elikraft WKA Kirschhofen

die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Die für den Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage erteilte Bewilligung vom 05.04.1990 wurde für einen Geltungszeitraum von 30 Jahren erteilt. Dieser Geltungszeitraum ist auch für die vorliegende Verlängerung bzw. Wiederteilung des Wasserrechts zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage angemessen, um unter anderem für die Amortisierung der bisherigen und geplanten Investitionen Rechtssicherheit zu bieten.

Die Antragstellerin hat in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen unter anderem in die Wasserkraftanlage, den Anlagenbetrieb und die Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit am Standort Weilburg-Kirschhofen getätigt. Unter anderem sind die folgenden Maßnahmen (bitte beachten Sie, dass es sich bei den nachfolgenden Angaben um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt) durchgeführt worden, die Kosten (netto) für das vorliegende Antragsverfahren und etwaige Maßnahmen sind dabei noch nicht berücksichtigt:

2009 Ökologische Verbesserungen

Umbau Rechen und Rechenreinigung sowie Umbau Fischpass gem. wasserrechtlicher Genehmigung RP Gießen 06.10.2009

Investition geplant rd. 155.000 EUR, Investition tatsächlich rd. 230.000 EUR maßgeblich wegen erhöhtem Aufwand fischschonender Umbau RRM (Federkästen/Abstreifer)

2016 Umbau Steuerung

Komplette Erneuerung der Turbinensteuerung, dazu Kameraüberwachung nach Vandalismusschäden, Investition rd. 140.000 EUR.

Ökologische Verbesserung/Technische Maßnahmen

Sanierung und Umbau Fischpass (zweiter Einstieg), Investition rd. 50.000 EUR.

Flankierende Arbeiten an Rechen/RRM, Investition rd. 42.000 EUR

Sonstige Arbeiten im Bereich der Maschinen, Investition rd. 23.000 EUR

2017 Technische Maßnahmen

Sonstige Arbeiten im Bereich der Maschinen, Investition rd. 50.000 EUR

Erneuerung Einlaufrechen T2, Fortsetzung/Beendigung in 2018, danach Erneuerung Einlaufrechen T1

2018 Technische Maßnahmen

Erneuerung Einlaufrechen T1/T2, Investition rd. 225.000 EUR

Sonstige Arbeiten im Bereich der Maschinen, Investition rd. 400.000 EUR

2019 Technische Maßnahmen

vornehmlich Instandsetzung Getriebe T1, Investition rd. 253.000 EUR

2020 Technische Maßnahmen

Geplante Überarbeitung Turbine T2, geschätzte Kosten mehr als 200.000 EUR

Instandsetzung Turbine T1, Kosten 50.000 EUR

Bewilligungsantrag Elikraft WKA Kirschhofen

Diese Investitionen sind mit derzeit etwa 1.000.000 € fremdmittelfinanziert. Weitere Finanzierungen der geplanten und vergangenen Maßnahmen am Kraftwerk sind nach Erteilung der beantragten Bewilligung geplant.

Darüber hinaus werden jährlich etwa 10.000 € in die Durchführung des Turbinenmanagement (Aal/Lachs) und das dazugehörige Monitoring investiert.

Unter anderem diese Investitionen in den Wasserkraftanlagenstandort Weilburg-Kirschhofen rechtfertigen die Erteilung einer Bewilligung über einen Geltungszeitraum von 30 Jahren. Falls weitere Nachweise für die Investitionen und die Fremdfinanzierung erforderlich sein sollten, wird um Mitteilung gebeten.

Die beantragte Gewässerbenutzung zum Weiterbetrieb bzw. Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage erfordert eine gesicherte Rechtsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG, um Bestands- und Investitionsschutz der Antragstellerin zu gewährleisten.

Das Interesse am Bestands- und Investitionsschutz ergibt sich für die Antragstellerin unter anderem auf Grund der hohen aktuellen und vergangenen Investitionssummen und der Fremdfinanzierung (siehe vorstehende Ausführung). Zur Absicherung der Investitionen müssen rechtliche Risiken möglichst weitgehend ausgeschlossen werden. Die Bewilligung schließt unter anderem gem. § 16 Abs. 2 WHG privatrechtliche Abwehransprüche weitgehend aus. Die privatrechtliche Untersagung des Anlagenbetriebs würde einen vollständigen Ertragsausfall bedeuten. In diesem Fall würde die Anlage weder Einnahmen generieren noch wäre eine Rückzahlung der Kredite von derzeit etwa 1.000.000 € möglich. Zudem könnte die Durchgängigkeit über die bestehende Fischtreppe und die Grundversorgung für etwa 900 Haushalte nicht weiter gewährleistet werden.

2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (Ziffer 2)

Über die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG soll gewährleistet werden, dass nach Auslaufen der bestehenden Bewilligung am 31.12.2020 bis zur Erteilung einer neuen Gestattung der Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage sichergestellt ist. Angesichts der bis zum Auslaufen der bestehenden Genehmigung verbleibenden Zeit ist die Zulassung angezeigt, um die Außerbetriebnahme der bestehenden Wasserkraftanlage zu vermeiden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG liegen vor. Wir gehen davon aus, dass i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit der Erteilung der Gestattung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage gerechnet werden kann. Die notwendigen Erklärungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG haben wir vorstehend unter Antrag Ziffer 2 abgegeben. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht sowohl ein öffentliches Interesse (a) als auch ein berechtigtes Interesse des Benutzers (b) i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

a) Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG am Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage ergibt sich unter anderem aus dem öffentlichen Interesse zur Erreichung der Klimaschutzziele, der Förderung und Erhaltung von erneuerbaren Energien sowie der Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit am Standort Kirschhofen.

Mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage wird rund 2,7 Mio. kWh/Jahr regenerative elektrische Energie zur Versorgung von etwa 900 Haushalten erzeugt. Gemäß den allseits bekannten internationalen Klimaschutzziele sowie denen der Bundesregierung und dem Bestreben der Bundesregierung hinsichtlich des Atom- und Braunkohleausstiegs besteht an dem Ausbau regenerativer Energieträger ein öffentliches Interesse. Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder „erneuerbarer Energie“ ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das benötigt wird, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 (Übereinkommen von Paris) im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) von der Union eingegangenen Verpflichtungen, sowie den Unionsrahmen für die Energie- und Klimapolitik ab 2030, einschließlich des verbindlichen Unionsziels, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, einzuhalten (2. Erwägungsgrund Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018). Nach Artikel 194 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen ausdrücklich eines der Ziele der Energiepolitik der Union.

Auch in der Rechtsprechung ist das hohe öffentliche Interesse an der Nutzung der regenerativen Energiequelle Wasserkraft zur Stromerzeugung anerkannt. In der Rechtssache Kommission ./. Österreich zur Wasserkraftnutzung "Schwarze Sulm" hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 04.05.2016 – C-346/14 – bestätigt, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Wasserkraft im übergeordneten öffentlichen Interesse liegt, da die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann (Urt. v. 26. September 2013, IBV & Cie, C-195/12, EU:C:2013:598, Rn. 56).

In der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist ebenso anerkannt, dass an der Nutzung der regenerativen Energiequelle Wasserkraft zur Stromerzeugung ein hohes öffentliches Interesse besteht (vgl. BayVGH, Beschl. v. 05.08.2019 – 8 ZB 18.60 –, Rn. 24, juris; BayVGH, Beschl. v. 06.09.2016 – 8 CS 15.2510 – BayVBI 2017, 52, juris Rn. 38 ff.; vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14 – NuR 2018, 274, juris Rn. 28 zur Windkraft).

Angesichts längerer Verfahrenslaufzeiten zur Erteilung einer Bewilligung und der damit verbundenen Beteiligung ist nicht gesichert, dass zum Auslaufen der bestehenden Bewilligung am 31.12.2020 das Gestattungsverfahren beendet ist und für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 eine neue Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage vorliegt. Die Anlage dürfte daher nach dem 31.12.2020 mangels wasserrechtlicher Gestattung nicht mehr betrieben werden und die über die Anlage erzeugte erneuerbare Energie würde für die Stromversorgung und die Grundlast ersatzlos entfallen. Dies würde die lokale Energieversorgungssicherheit schwächen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich das öffentliche Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns auch mit Blick auf die gewässerökologischen Verbesserungen und der Beibehaltung der ökologischen Durchgängigkeit ergibt. Bisher unterhält der Anlagenbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Gewässerökologen Dr. Hübner ein erfolgreiches Turbinenmanagement zum Schutz der abwandernden Blankaale mit dem dazugehörigen Monitoring. Dieses Turbinenmanagement entfielen ohne den Betrieb der Wasserkraftanlage. Darüber hinaus entfielen ohne den Wasserkraftanlagenbetrieb der Betrieb der im Zusammenhang damit errichteten und betriebenen Fischtreppe. Der Bund in Vertretung durch die Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV) hat trotz § 34 Abs. 3 WHG weder am bundeseigenen Wehr noch an der Schiffschleuse des Bundes eine Möglichkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit geschaffen.

b) Berechtigtes Interesse des Benutzers

Das berechtigte Interesse des Benutzers im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG an der Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns ergibt sich aus dem Ziel, die beantragte Wasserkraftnutzung und Erzeugung elektrischer Energie fortzuführen. Die Antragstellerin hat nach Kontaktaufnahme 2018 am 19.02.2019 Gespräche mit der Genehmigungsbehörde zur Verlängerung des Wasserrechts geführt. Durch die Coronapandemie und Krankheitsfälle von Beteiligten auf Seiten der Antragstellerin und des Regierungspräsidiums hat sich die Antragserstellung verzögert. Daher und angesichts längerer Verfahrenslaufzeiten zur Erteilung einer Bewilligung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht gesichert, dass zum Auslaufen der Bewilligung das Bewilligungsverfahren bereits beendet ist und für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 eine neue Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage vorliegt. Die Anlage dürfte dann nicht mehr betrieben werden und die über die Anlage erzeugte erneuerbare Energie und die dadurch erzielten Einnahmen würden ersatzlos entfallen. Der Ausfall der Einnahmen aus der Wasserkraftanlage Kirschhofen würde bei der Antragstellerin zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen. Die Antragstellerin benötigt die Einnahmen insbesondere für die Refinanzierung der bestehenden Darlehen von etwa 1.000.000 € zur Anlage und zur Deckung der weiteren laufenden Kosten.

c) Zusammenfassung Antrag Zulassung des vorzeitigen Beginns § 17 WHG

Im Falle der Zulassung des vorzeitigen Beginns des Weiterbetriebs der bereits bestehenden Wasserkraftanlage nach § 17 WHG können die bestehenden Maßnahmen zum Fischschutz, der Betrieb der Fischtreppe und das Turbinenmanagement mit dem dazugehörigen Monitoring bis zur Erteilung einer Bewilligung aufrechterhalten werden. Die Versorgung von etwa 900 Haushalten mit erneuerbarer Energie bleibt bestehen und die Wasserkraftanlage kann weiterhin ihren Beitrag zur Grundversorgung leisten. Die Antragstellerin könnte über die Erträge der Wasserkraftanlage zudem die laufende Fremdfinanzierung der Wasserkraftanlage bedienen und käme nicht in Liquiditätsengpässe.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Kirschhofen bis zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Gestattung.

Sollten Sie weitere Angaben oder Informationen zur Entscheidung über diesen Antrag benötigen, bitten wir um Mitteilung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird entsprechend den Abstimmungen mit Ihnen ein Antrag auf Bewilligung gemäß den beiliegenden Antragsunterlagen zusammen mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Wie abgestimmt, soll im Rahmen des weiteren Verfahrens auf Grundlage des eingereichten Berichts von Dr. Hübner eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir davon ausgehen, dass eine solche rechtlich nicht erforderlich ist, da keine Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage vorliegt, sondern der Weiterbetrieb bzw. Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage beantragt ist. Nach unserem Verständnis liegt damit kein Vorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 UVPG vor.

Sollten Sie weitere Angaben oder Informationen zur Entscheidung über diese Anträge benötigen, bitten wir um Mitteilung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen und Zulassung des vorzeitigen Beginns in diesem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

ELIKRAFT AG



R.-M. Rudolph

Anlagen